

ORGANISATIONSSTATUT

der

WALDORFSCHULE DREIKLANG

des Vereins „Waldorfschule Dreiklang“

2123 Unterolberndorf

§ 1 NAME - STANDORT – BEZEICHNUNG

Die Waldorfschule Dreiklang (A-2123 Unterolberndorf, Kreuttalstraße 107) ist eine "Freie Waldorfschule". Sie will die von Rudolf Steiner entwickelte Pädagogik (Waldorfpädagogik) verwirklichen.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Waldorfschule Dreiklang setzt sich das Ziel, eine Schule der Gegenwart für die Zukunft zu sein. Ihre Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben ergeben sich aus diesem Ziel:
 - (a) Erziehung zu den menschlichen Grundhaltungen der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.
 - (b) Entfaltung der Persönlichkeit; umfassende Entwicklung der in jedem Menschen ruhenden Begabungen und Fähigkeiten; Schulung seiner intellektuellen, emotionalen und volitativen Kräfte als Instrumente seiner Individualität.
 - (c) Erwecken von Anteilnahme und Achtung vor der menschlichen, natürlichen und dinglichen Umwelt; Förderung des freien Lernwillens und des forschenden Verhaltens.
 - (d) Förderung der eigenen schöpferischen Tätigkeit, des selbständigen Bildungsstrebens, der kritischen Urteilskraft und der Fähigkeit, die Gesellschaft mitzugestalten und Neues in ihr zu entwickeln.
 - (e) Hinführen zu einem tätigen Erleben und in der Folge Verstehen der Naturzusammenhänge; Erwecken der Einsicht in die Verantwortung des Menschen für die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des gesamten Naturraumes als Lebensgrundlage.

Initiative, Einfühlungsvermögen, innere Beweglichkeit, Wahrnehmungs- und Denkfähigkeit, aktive Toleranz, soziales Verantwortungsbewusstsein, Weltinteresse und Weltoffenheit sollen beim Kind bzw. Jugendlichen entwickelt werden.

- (2) Die Waldorfschule Dreiklang legt großen Wert darauf, dass Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen gemeinsam erzogen werden. Das Menschenbild, das dieser Pädagogik zu Grunde liegt, sieht in jedem Menschen eine geistig gesunde Individualität. Manche von ihnen können allerdings an ihrer Entwicklung durch leibliche und/oder seelische Störungen gehindert werden. Dem zufolge werden alle Kinder - unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten - dem Lebensalter gemäß erzogen. Durch den gemeinsamen Unterricht erhalten die SchülerInnen die Möglichkeit, sich aneinander zu orientieren, sich aufeinander einzulassen und voneinander zu lernen.
Jeden Menschen in seiner Individualität zu erkennen und zu fördern - darin wird die pädagogische Aufgabe einer Integrationsklasse gesehen. In diesem Sinne versteht sich die Waldorfschule Dreiklang als eine Integrationsschule, die auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen offen steht.
- (3) Der Unterricht an der Waldorfschule Dreiklang insgesamt und in den einzelnen Schulstufen will in gleicher Weise dem kognitiven Eindringen sowie dem einführenden, tätig-schöpferischen Erleben und Erfahren sowie dem Entwickeln von Urteils- und Willenskräften gerecht werden. Wissensvermittlung, die zur Bildung führen soll, bedarf der Schulung der Willensbetätigung und der Stärkung der Gemütskräfte. Deshalb erfolgt die Wissensvermittlung in einem Gesamtkonzept der pädagogischen Aufgaben: künstlerische, praktisch-handwerkliche und lebenskundlich-technologische Elemente sind miteinander verbundene Teile des Unterrichts.
- (4) Die an einer Waldorfschule unterrichtenden und erziehenden LehrerInnen sind um eine Erkenntnis der Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder bemüht. Sie arbeiten gleichzeitig an ihrer Entwicklungsfähigkeit und Selbsterziehung, um die schöpferischen Kräfte zu entbinden, deren Handhabung Voraussetzung dafür ist, dass Erziehungsarbeit Erziehungskunst werden kann.

- (5) Die Unterrichtsmethodik soll zur sozialen Bildung der SchülerInnen beitragen; insbesondere sollen die besonders begabten und leistungsfähigen SchülerInnen genügend gefördert werden und die weniger leistungsfähigen SchülerInnen alle Anregungen und Förderungen empfangen. Es sollen die besonders leistungsfähigen SchülerInnen in der Klasse oder außerhalb der Klasse ihren MitschülerInnen helfen.
- (6) Aus diesen Zielsetzungen und Grundsätzen wurden die Lehrpläne der Waldorfschule Dreiklang entwickelt, wobei sowohl die Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz) als auch die Entwicklungsphasen junger Menschen berücksichtigt werden. Somit werden im Schulalltag der Lehrplan, der modifizierte Lehrplan für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und der Differenzlehrplan umgesetzt.
- Die Lehrpläne enthalten
- * die allgemeinen Bildungsziele der Waldorfschule Dreiklang
 - * die besonderen Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und deren Lehrinhalte
 - * die didaktischen Grundsätze für den Unterricht an der Waldorfschule Dreiklang.

§ 3 ORGANISATIONSFORM - AUFBAU - GLIEDERUNG

- (1) Die Waldorfschule Dreiklang ist eine allgemein bildende Gesamtschule besonderer Art für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Förderbedarf.
- (2) Sie umfasst 8 Schulstufen, wobei jede Schulstufe in der Regel einer Klasse entspricht. Es wird in den ersten Jahren auf Grund der räumlichen Gegebenheiten notwendig sein Mehrstufenklassen zu führen. Jede Klasse kann nach Bedarf als Integrationsklasse geführt werden.
- (3) Die Klassen bilden den Schulorganismus. Der Klassenverband bleibt während aller Schulstufen erhalten, es können aber SchülerInnen verschiedenen Alters in einigen Unterrichtsgegenständen in einer Gruppe zusammengefasst werden.
- (4) Die Klassenzugehörigkeit der SchülerInnen ergibt sich in der Regel aus dem Lebensalter. Über Ausnahmen entscheidet in entwicklungsbedingten Fällen die Pädagogische Konferenz im Einverständnis mit den Eltern (Erziehungsberechtigten).
- (5) Knaben und Mädchen werden in allen Unterrichtsgegenständen gemeinsam erzogen und unterrichtet.
- (6) In der Regel wird jede Schulstufe einzügig geführt; es dürfen aber bei Bedarf Klassen doppelzügig geführt werden.
- (7) Sofern es erforderlich ist, richtet die Waldorfschule Dreiklang eine Vorbereitungsgruppe als Vorschulklasse ein.
- (8) Für die Durchführung des Unterrichts in einzelnen Gegenständen oder in verbindlichen Übungen, insbesondere für Fremdsprachen, Musik, Handwerk, Eurythmie und für Projektarbeiten können SchülerInnen nach Begabung und Förderbedarf, Interessenrichtung oder Vorbildung zu Arbeitsgruppen zusammengefasst werden.

§ 4 SCHULLEITER/IN

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin der Pädagogischen Konferenz ist LeiterIn der Schule im Sinne des Privatschulgesetzes. Er/Sie hat die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Privatschulgesetz für SchulleiterInnen zu erfüllen.
- (2) Die näheren Regelungen über die Aufgaben der Pädagogischen Konferenz enthält §13(5).

§ 5 LEHRER/INNEN

- (1) Der Unterricht von der ersten bis zur achten Schulstufe wird vornehmlich durch die KlassenlehrerInnen erteilt. Für einzelne Unterrichtsgegenstände (insbesondere Fremdsprachen, künstlerische und praktische Unterrichtsgegenstände) können FachlehrerInnen bestellt werden.
- (2) Heilpädagogische Betreuung und besonderer Förderunterricht kann durch Fachkräfte, das sind an heilpädagogischen oder therapeutischen Ausbildungsstätten auf anthroposophischer Grundlage ausgebildete Menschen, staatlich anerkannte HeilpädagogInnen bzw. fallweise auch durch pädagogisch begabte LaienhelferInnen erteilt werden.
- (3) KlassenlehrerInnen und FachlehrerInnen haben nach Maßgabe der Durchführung eines internationalen Lehrplans die Bedingungen, die § 5 Abs. 1 lit a bis c Privatschulgesetz für die Verwendung von LehrerInnen an Privatschulen fordert, zu erfüllen. Der Nachweis der Lehrbefähigung für eine gesetzlich geregelte Schulart reicht jedoch für sich allein nicht aus, als LehrerIn an einer freien Waldorfschule tätig zu sein.
- (4) Als Nachweis der besonderen Lehrbefähigung für WaldorflehrerInnen gilt: die Reifeprüfung (oder eine dieser Prüfung gleichwertige Prüfung) sowie der erfolgreiche Besuch einer nachfolgenden mindestens zweijährigen, den österreichischen Pädagogischen Akademien vergleichbaren Lehrerbildungsanstalt und/oder eines Lehrerseminars für Waldorfpädagogik oder der ihnen entsprechenden praktischen Ausbildung an einer dafür geeigneten und anerkannten Waldorfschule.
- (5) Die besondere Lehrbefähigung für WaldorflehrerInnen wird erworben
 - (a) an den allgemein anerkannten Lehrerseminaren für Waldorfpädagogik in Österreich, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika
 - (b) durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer Freien Waldorfschule, insbesondere in Verbindung mit berufsbegleitenden Seminaren.
- (6) Die Waldorfpädagogik anerkennt, dass auch Persönlichkeiten, die in anderen Berufen tätig waren und sich bewährten, später Neigung zum Lehrerberuf verspüren und ihre erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten an Lehrerbildungsstätten für Waldorfpädagogik schulden und erfolgreich nachweisen konnten, die besondere Befähigung erwerben und auf Grund dieser sonstigen geeigneten Befähigung als Waldorflehrer tätig sein können. Solche LehrerInnen dürfen die ihrer beruflichen Tätigkeit und Erfahrung entsprechenden Gegenstände unterrichten, wenn ein Mangel an LehrerInnen mit der in Abs. 4 angeführten Lehrbefähigung besteht.

§ 6 SCHULRÄUME - AUSSTATTUNG - LEHRMITTEL

- (1) Die Unterrichts- und Nebenräume, ihre pädagogische und schulhygienische Eignung, die Ausstattung der Schulräume und der zur Durchführung des Lehrplans sonst erforderlichen Einrichtungen haben jenen der vergleichbaren österreichischen Schulen sinngemäß zu entsprechen.

- (2) Entsprechend den Entwicklungsphasen junger Menschen spiegeln sich besondere pädagogische Zielsetzungen, die jeweilige Thematik des Unterrichts, die gemeinsamen Veranstaltungen, Feste und Feiern der SchülerInnen, der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der LehrerInnen in der architektonischen, farblichen und künstlerischen Gestaltung und Ausgestaltung der Schulräume.
- (3) Im Sinne der Waldorfpädagogik bilden in der Regel Lese-, Arbeits- und Lernbücher, nicht Lehrbücher und audio-visuelle Lehrmittel die Grundlage für die Unterrichtsarbeit. Die SchülerInnen halten den erarbeiteten Lehrstoff selbst in Epochenheften fest. Im Fremdsprachenunterricht der Mittelstufe (6. bis 8. Klasse) finden auch Lehrbücher Verwendung.

§ 7 AUFNAHME

- (1) Die Waldorfschule Dreiklang ist allgemein zugänglich, insbesondere ohne Unterschied der Geburt, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, des Religionsbekenntnisses, des Standes, des Vermögens der Eltern (Erziehungsberechtigten).
- (2) Ein Recht auf Aufnahme und Verbleib kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Wenn die Waldorfschule Dreiklang als Bildungsstätte gewählt wird, ist es wünschenswert, dass alle Kinder der Familie eine Freie Waldorfschule besuchen; aus diesen Erwägungen werden Geschwister von Schülern der Freien Waldorfschulen bevorzugt aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme in die und der Verbleib in der Waldorfschule Dreiklang wird vom positiven Ergebnis der Aufnahme- bzw. Informationsgespräche zwischen VertreterInnen der Pädagogischen Konferenz einerseits, den Eltern (Erziehungsberechtigten) und ihrem (ihren) Kind(ern) andererseits über die Lernmotivation und über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Schule und aller sonstigen Umstände abhängig gemacht, die einen erfolgreichen Schulbesuch und eine erfolgreiche Erziehungsarbeit gemeinsam mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den SchülerInnen erwarten lassen. Für die Aufnahme bei Platzmangel tritt ein Auswahlverfahren in Kraft, in dem die Bewerbungen nach den genannten Aufnahmekriterien zu reihen sind. Die näheren Regelungen enthält § 15.
- (5) Es entspricht dem Bildungsplan der Freien Waldorfschulen, dass SchülerInnen in der Regel als LernanfängerInnen (in die 1. Schulstufe) aufgenommen werden; die Aufnahme in eine höhere Schulstufe gilt als Ausnahme und bedarf daher einer länger dauernden Prüfung, ob die Aufnahmekriterien zutreffen.

§ 8 SCHULPFLICHT - SCHULBESUCH - SCHULZEIT - SCHULDAUER

- (1) Die Waldorfschule Dreiklang nimmt schulpflichtig gewordene Kinder, unter Beachtung der Entwicklungsphasen junger Menschen, möglichst nahe dem vollendeten 7. Lebensjahr auf.
- (2) Die SchülerInnen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Exkursionen, Klassenreisen, Praktika gehören zum Unterricht.
- (3) Auf den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden die Vorschriften des § 45 Schulunterrichtsgesetz und des § 9 Schulpflichtgesetz sinngemäß Anwendung. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat eine Verwarnung durch die Pädagogische Konferenz und eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zur Folge. Im Wiederholungsfall kann der Schüler/die Schülerin von der Schule verwiesen werden. Diese Entscheidung trifft die Pädagogische Konferenz (siehe auch § 12 Abs. 1)

- (4) Bei Versäumnis des Unterrichts oder einer verbindlichen Schulveranstaltung wegen Krankheit oder eines anderen triftigen Grundes, ist die Ursache des Fehlens umgehend telefonisch dem/der KlassenlehrerIn (bei Nichterreichen einer anderen Lehrperson) mitzuteilen; unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, gegebenenfalls auch früher. Erkrankt einE SchülerIn an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Röteln, Masern, u. a.) oder treten Kopfläuse auf, so ist dies sofort zu melden.
- (5) Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Sie erfolgt für den Turn- und Eurythmieunterricht auf Grund eines ärztlichen Attestes. Eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur aus gewichtigen Gründen erteilt werden und muss schriftlich eingereicht und von der Konferenz bestätigt werden.
- (6) Die Regelungen des Schulzeitgesetzes und des Niederösterreichischen Schulzeitgesetzes 1975 über Schuljahr, Schultag, Unterrichtsstunden und Pausen sowie über die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen finden in der Waldorfschule Dreiklang mit drei Ausnahmen Anwendung:
 - (a) Der Epochenunterricht bedingt, dass die ersten beiden Unterrichtsstunden des Schultages zu einer Einheit zusammengefasst sind (Hauptunterricht) und dass beide ersten Pausen an diese Unterrichtseinheit anschließen.
 - (b) Die Herbstwoche, die den LehrerInnen der Waldorfschule Dreiklang die Möglichkeit der Fortbildung gibt, wird eingebracht durch Einsparung der an öffentlichen Schulen üblichen schulfreien Tage.
 - (c) Die Osterferien werden bis zu 3 Tagen verlängert;
- (7) An der Waldorfschule Dreiklang wird der Unterricht an fünf Tagen erteilt, wobei an Samstagen die Monatsfeiern als verpflichtende Schulveranstaltungen stattfinden (bis zu 8 mal im Schuljahr).
- (8) Die Schule ist für SchülerInnen ab 7.45 Uhr geöffnet. Unterrichtsbeginn ist um 8.00 Uhr. Nach Unterrichtsschluss werden die SchülerInnen beim Schultor entlassen. Bei Exkursionen werden die Eltern über Zeitpunkt und Ort der Entlassung informiert.
- (9) Nach Unterrichtsschluss müssen die SchülerInnen das Schulgelände verlassen. Unbeaufsichtigter Aufenthalt am Schulgelände ist nicht gestattet.
- (10) In den Pausen ist den Anweisungen der LehrerInnen und der Pausenaufsicht Folge zu leisten. Das Schulgelände darf von SchülerInnen während der Schulzeit ohne eine Erziehungsperson nicht verlassen werden.
- (11) Die Dauer des Bildungsganges an der Waldorfschule Dreiklang beträgt 8 Jahre.

§ 9 KLASSENSCHÜLERZAHL

- (1) Für die Festlegung der Klassenschülerzahl in der Waldorfschule Dreiklang gelten grundsätzlich die Regelungen der §§ 14, 21 und 43 Schulorganisationsgesetz sinngemäß.
- (2) Die aktuelle geringere oder höhere Klassenschülerzahl wird von den KlassenlehrerInnen aufgrund ihrer pädagogischen Verantwortung für die jeweilige Gruppierung im Klassenorganismus und aufgrund ihrer persönlichen Art der Gestaltung des Unterrichts festgelegt.

- (3) Von der ersten Schulstufe an werden bewusst alle Formen des individuellen Arbeitens und der Gruppenarbeit genützt. Der Hauptunterricht als zentrale gemeinsame Aufgabe führt alle SchülerInnen einer Klasse zusammen.
- (4) In Not- und Sonderfällen können die KlassenlehrerInnen nach Beratung mit der Pädagogischen Konferenz die aktuelle Klassenschülerzahl aus sozialer Verantwortung erhöhen; die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn die gesetzlich vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl überschritten wird.

§ 10 LEHRPLÄNE

- (1) Der Lehrplan und der modifizierte Lehrplan für Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Waldorfschule Dreiklang enthält – dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend - die allgemeinen Bestimmungen und Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und deren Lehrinhalte, die allgemeinen und besonderen didaktischen Grundsätze des Unterrichts, ferner die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Pflichtfächer, alternative Pflichtfächer, Freifächer) in der Form einer Stundentafel und eines Stundenschlüssels. Beide Lehrpläne und der Differenz-Lehrplan bilden einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes.
- (a) Die Lehrpläne der Waldorfschule Dreiklang sind übernational und überkonfessionell; sie gehen von einem Gesamtbildungskonzept für junge Menschen aus.
- (b) Für den aktuellen Unterricht sind sie der geschichtlichen, sozialen und staatlichen Wirklichkeit einzufügen, in der sie wirksam werden sollen.

§ 11 LEISTUNGSBEURTEILUNG - ZEUGNISSE

- (1) Prüfen ist Teil des Unterrichts an einer Freien Waldorfschule. Das bedeutet, dass LehrerInnen und SchülerInnen sich regelmäßig vom Lehr- und Lernerfolg überzeugen sollen. Der Unterricht an der Waldorfschule Dreiklang ist so beweglich zu gestalten, dass die Bildungs- und Lehraufgaben insgesamt und in einem Unterrichtsgegenstand tatsächlich erfüllt werden.
- (2) Die KlassenlehrerInnen der Waldorfschule Dreiklang übergeben zum Abschluss des Schuljahres den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Zeugnis, das den erreichten Leistungsstand allgemein und den Unterrichtserfolg in den einzelnen Unterrichtsgegenständen beschreibt; besondere Leistungen und Entwicklungen werden hervorgehoben, auf Schwächen und deren Ursachen wird hingewiesen, und Ratschläge für die weitere Arbeit werden erteilt.
- (3) Das Jahreszeugnis ist eine zusammenfassende Darstellung der in einem Jahr in den einzelnen Unterrichtsgegenständen vorgenommenen Leistungsbeurteilungen und der erkannten Entwicklungsschritte während eines Schuljahres. Einzelne Leistungsbeurteilungen werden, entsprechend der Entwicklungs- und Altersstufe der SchülerInnen, mit dem Schüler/ der Schülerin besprochen; das Gespräch gilt als Teil der Unterrichtsarbeit.
- (4) In der Regel muss keinE SchülerIn wegen mangelnden Erfolges einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände oder eine gesamte Schulstufe wiederholen; nur auf Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder mit ihrem Einverständnis sind Ausnahmen möglich.
- (5) Wird eine Sonderbetreuung eines Schülers außerhalb der Schule für notwendig erachtet, erwartet das Lehrerkollegium nach beratenden Gesprächen mit Schularzt oder Fachkräften

eine dahingehende unterstützende Aktivität der Eltern. Intensives Zusammenarbeiten von LehrerInnen, SchulärztIn und Eltern ermöglicht ein Erziehen, welches pflegend und heilend wirkt.

§ 12 AUSSCHIEDEN - ÜBERTRITT

- (1) Die Pädagogische Konferenz kann den Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin beschließen. Der Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin ist gerechtfertigt, wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) aufhören, die Erziehungsarbeit mit der Schule gemeinsam zu leisten oder wenn SchülerInnen ihre Pflichten so schwerwiegend verletzen und die Schüलगemeinschaft so schwer gefährden, dass ein Bildungs- und Erziehungserfolg, auch bei angemessener Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht mehr erwartet werden kann.
- (2) Die Pädagogische Konferenz berät Eltern (Erziehungsberechtigte) und SchülerInnen über Berufswahl und Bildungsgänge.
- (3) Die Regelungen über die Abmeldung von SchülerInnen sind in § 16 enthalten.

§ 13 SCHULGEMEINSCHAFT - SCHULSELBSTVERWALTUNG - SCHULORDNUNG

- (1) Die Freie Waldorfschule strebt an, in ihrer Selbstverwaltung eine republikanisch-demokratische Lebensform zu verwirklichen. Dies erschöpft sich nicht in formalen, organisatorischen Regeln der Interessensvertretungen, Mitbestimmung oder Abstimmung, sondern bedeutet, die Mitwirkung im Schulorganismus auf die menschliche Grundlage der Mitverantwortung zu stellen.
- (2) Die Waldorfschule Dreiklang begreift sich
 - (a) als eine Schulgemeinschaft der Eltern (Erziehungsberechtigten), der LehrerInnen und der SchülerInnen, die entsprechend der jeweils spezifischen Verantwortung ihre Aufgaben wahrnehmen
 - (b) als eine Schulgemeinschaft, die sich entsprechend dem Prinzip der Selbstverwaltung in zur Aufrechterhaltung des schulischen Lebens als notwendig erkannte Organe (Tätigkeitsfelder) gliedert. Innerhalb dieser Tätigkeitsfelder lassen sich nach ihrem Arbeitscharakter permanente und flexible Organe unterscheiden:
 1. zu den permanenten Organen zählen insbesondere
 - * die Pädagogische Konferenz
 - * der Vorstand des Trägervereins, Waldorfschulverein Dreiklang
 - * der Elternbeirat
 2. flexible Organe sind autonome Arbeits- und Initiativgruppen, die entsprechend der in Freiheit in der Schulgemeinschaft mitwirkenden Menschen temporär zur Bearbeitung und Bewältigung anstehender Aufgaben ins Leben gerufen werden.
- (3) Die Schulgemeinschaft trägt die Verantwortung für die Entwicklung und den Erfolg der Waldorfschule Dreiklang. Eltern (Erziehungsberechtigte), LehrerInnen und SchülerInnen haben die Aufgabe, die ihnen jeweils zukommenden Verpflichtungen ernsthaft und sachgerecht zu erfüllen, um das Schulleben gemeinsam zu tragen und zu gestalten. Eltern und LehrerInnen der Waldorfschule Dreiklang sowie die Mitglieder des Vereins Waldorfschulverein Dreiklang erhalten die Schule. Eltern (Erziehungsberechtigte) und LehrerInnen sind gemeinsam verantwortlich für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Interesse der SchülerInnen und deren Bildung. In regelmäßigen Zusammenkünften von LehrerInnen und Eltern (Erziehungsberechtigten) werden Fragen, welche die Waldorfschule Dreiklang als Ganzes betreffen, behandelt. Mitglieder der in Abs. 2(b) beschriebenen Arbeitskreise bemühen sich um Einsicht in die pädagogischen Arbeitsweisen und deren Ziele, um ein Verständnis der Sozialgestalt, der Selbstverwaltung, der rechtlich-administrativen Vorgänge sowie um die Förderung und

Entwicklung der Waldorfschule Dreiklang. Alle Eltern (Erziehungsberechtigten) und LehrerInnen sind eingeladen und gebeten, den Arbeitskreisen und anderen Initiativen anzugehören und in ihnen mitzuarbeiten.

- (4) Der Zusammenarbeit zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten) und Schule dienen insbesondere:
- (a) die Klassenelternabende: Die Entwicklung und vornehmlich die pädagogische Situation der SchülerInnen in den verschiedenen Alters- und Schulstufen sind in den Klassenelternabenden zu behandeln. Einblicke in die verschiedenen Unterrichtsgebiete, deren Aufgaben und erzieherischen Werte verhelfen den Eltern (Erziehungsberechtigten), am Schulleben und an den Interessen der SchülerInnen teilzuhaben. Klassenelternabende fördern die Klassen- und Schulgemeinschaft und sollen daher auch die Arbeit der Klassen im Schulganzen bedenken. Die Klassenelternabende werden von den KlassenlehrerInnen einberufen und verantwortlich geleitet. Bei der Auswahl der Gesprächsthemen werden Wünsche der Eltern (Erziehungsberechtigten) berücksichtigt. Eltern können an der Vorbereitung von Klassenelternabenden mitwirken. Klassenelternabende finden mindestens dreimal im Schuljahr statt.
 - (b) die Elternbesuche (Hausbesuche) und Elternsprechstunden: Pädagogische Probleme einzelner SchülerInnen und persönliche Fragen der Eltern (Erziehungsberechtigten) werden bei Elternbesuchen und Elternsprechstunden im Gespräch mit den betreffenden LehrerInnen erörtert.
 - (c) die allgemeinen Elternabende und Elternkonferenzen: In Vorträgen und Gesprächen, welche die Pädagogische Konferenz, der Vorstand des Vereins Waldorfschule Dreiklang und/oder Arbeits- oder Initiativkreise einberufen, werden allgemeine Fragen und Probleme des Schullebens behandelt und gelöst, die sich aus der Natur einer sich selbst verwaltenden Schule ergeben und für alle Eltern (Erziehungsberechtigte), LehrerInnen und MitarbeiterInnen von Interesse sind. Es ist anzustreben allgemeine Elternabende wenigstens zweimal jährlich abzuhalten.
 - (d) Schulfeste, Monatsfeiern, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Seminare: Diese Veranstaltungen sollen dazu beitragen, den Kontakt zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten), LehrerInnen, SchülerInnen, MitarbeiterInnen und der Öffentlichkeit insgesamt herzustellen und zu vertiefen. Künstlerische und handwerkliche Kurse und Arbeitsgruppen sollen Eltern (Erziehungsberechtigten), Freunden und Gästen die Gelegenheit geben, durch eigene Erfahrung und Betätigung Einblick in die Zielsetzungen und die Arbeitsweise einer Freien Waldorfschule zu gewinnen.
- (5) Die Pädagogische Konferenz dient der gemeinsamen pädagogischen Arbeit, der Anregung zu individueller und kooperativer Forschertätigkeit und Fortbildung der LehrerInnen, ferner der gegenseitigen Information, Beratung und Unterstützung der LehrerInnen untereinander. Neben der Beratung z.B. einzelner SchülerInnen werden pädagogisch-didaktische Grundlagen gemeinsam bearbeitet und entwickelt. Die Abstimmung der Unterrichtsinhalte innerhalb und zwischen einzelnen Klassen, sowie die zeitliche und räumliche Organisation des Unterrichtsablaufes ist wesentlicher Bestandteil der Pädagogischen Konferenz. Die Pädagogische Konferenz berät und entscheidet autonom über alle pädagogischen und schuladministrativen Angelegenheiten der Waldorfschule Dreiklang. Sie kann von Eltern (Erziehungsberechtigten), LehrerInnen und SchülerInnen gegen Maßnahmen und Entscheidungen eines Lehrers, des Sprechers der Pädagogischen Konferenz und der Pädagogischen Konferenz selbst in allen pädagogischen und schuladministrativen Fragen angerufen werden.
- (6) Die Klassengemeinschaft gründet sich auf die gemeinsame Unterrichtsarbeit und auf das Zusammenwirken der LehrerInnen und SchülerInnen bei der Erfüllung der allgemeinen Bildungsaufgaben und der besonderen Erziehungsziele einzelner Unterrichtsgegenstände sowie bei der Gestaltung von Feiern, Festen und Veranstaltungen der Waldorfschule Drei-

klang im Rahmen der Schule und in der Öffentlichkeit. Auch Eltern können in diese Aufgabe mit einbezogen werden. SchülerInnen, indem sie mitarbeiten und mitgestalten, beraten und entscheiden über das Leben in der Klasse mit. Fragen der Hausordnung, der Betriebssicherheit, der Leistungen und der Disziplin sind als Fragen der Lehr- und Lernmotivation, der didaktischen Arbeit und der Selbstdisziplin der LehrerInnen in gemeinsamen Gesprächen zwischen LehrerInnen und SchülerInnen zu bewältigen.

- (7) Die Schüलगemeinschaft kommt zum Ausdruck in der konkreten Arbeit der Klasse, in der gegenseitigen Hilfe der SchülerInnen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, in der Vertretung gemeinsamer Anliegen; ferner in der klassenübergreifenden Zusammenarbeit der SchülerInnen, in eigenständigen Beiträgen zur Gestaltung und Entwicklung der Waldorfschule Dreiklang.

§ 14 SCHULERHALTER

Die Waldorfschule Dreiklang wird vom Verein „Waldorfschulverein Dreiklang“ errichtet und erhalten.

§ 15 AUFNAHMEVERFAHREN - SCHULBEITRÄGE

- (1) Besteht eine Möglichkeit, Bewerber in die Waldorfschule Dreiklang aufzunehmen, so ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen und zu begründen; mit den Aufnahmeformularen erhalten die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Schulordnung und das Organisationsstatut der Waldorfschule Dreiklang.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Pädagogische Konferenz; die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind in der Regel binnen sechs Wochen nach Einlangen des Aufnahmeansuchens schriftlich von der Entscheidung zu verständigen. Sie haben die Schulordnung und das Organisationsstatut schriftlich zur Kenntnis zu nehmen sowie allfällige einschränkende Bedingungen der Aufnahme schriftlich anzuerkennen. Der vereinbarte Aufbaubeitrag ist dann zu bezahlen. Der Elternteil der den Aufnahmeantrag unterfertigt, ist ab der Aufnahme des Kindes ordentliches Mitglied des Trägervereines.
- (3) Die ersten 6 Monate an der Waldorfschule Dreiklang sind ein Probese semester. Die Waldorfschule Dreiklang behält sich vor, die Probezeit zu verlängern. Bei einem Übertritt aus einer anderen Schule ist die Waldorfschule Dreiklang berechtigt, mit der Schulleitung und den LehrerInnen der vorher besuchten Schule Rücksprache zu nehmen und Zeugnisse oder Hefte der SchülerInnen einzusehen.
- (4) Die Waldorfschule Dreiklang wird durch monatliche Mitgliedsbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) wesentlich mitfinanziert. Ist es den Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht möglich, den ihrem Einkommen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, so wird eine Ermäßigung gewährt, deren Ausmaß die Eltern (Erziehungsberechtigten) auf Grund ihrer jeweiligen finanziellen Lage nach Aussprache mit Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand bestimmten Vertretern des „Waldorfschulvereines Dreiklang“ festlegen. Die Mitgliedsbeiträge der Eltern sind 12x/Jahr - beginnend mit August - im Voraus und möglichst mit Dauerauftrag auf das Konto des Waldorfschulvereines einzuzahlen.
- (5) Die Betreuung oder Förderung besonderer Art, die Exkursionen, Praktika und Klassenreisen werden nach angemessenen Kostensätzen verrechnet. Ermäßigungen können gewährt werden.

- (6) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Schülers/der Schülerin auf Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) bis zum Ende des begonnenen Semesters weiter zu bezahlen.
- (7) Ändern sich im Laufe der Schulzeit Anschrift, Telefonnummer, Religionsbekenntnis oder tritt eine Veränderung der Familienverhältnisse ein, so ist dies dem/der KlassenlehrerIn und der Verwaltung der Schule schriftlich mitzuteilen.

§ 16 ABMELDUNG

- (1) Eine Abmeldung sollte in der Regel am Ende eines Schuljahres erfolgen; sie ist möglichst zwei Monate vorher oder sofort nach Kenntnis des Grundes, der ein Ausscheiden erforderlich macht, schriftlich vorzunehmen.
- (2) Die Waldorfschule Dreiklang ladet auf Wunsch Eltern (Erziehungsberechtigten) und SchülerInnen zu einem Gespräch mit den Klassen- und FachlehrerInnen ein, insbesondere zum Zweck der Beratung über den weiteren Bildungsgang der SchülerInnen.
- (3) Der Abgang der SchülerInnen entbindet die Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht von allenfalls ausstehenden Zahlungen. Entliehene Gegenstände, insbesondere Bücher, Musikinstrumente und Werkzeuge, sind zurückzustellen.

